

# **BStGer SK.2019.75 vom 6. Februar 2020**

Bundesstrafgericht, 2020-02-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_SK.2019.75](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2019.75)

FR: TPF SK.2019.75 du 6 février 2020

IT: TPF SK.2019.75 del 6 febbraio 2020

## **Regeste**

Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Ziff. 1 StGB); Beschimpfung (Art. 177 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 59 PBG)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A. wird schuldig gesprochen: – der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB; – der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB.

### **E. 2**

A. wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à Fr. 30.--, ausmachend total Fr. 900.--, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 2 Jahren.

### **E. 3**

A. wird zusätzlich bestraft mit einer Busse von Fr. 60.--, bei schuldhafter Nichtbezahlung tritt anstelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen.

### **E. 4**

Der Kanton Zürich wird als Vollzugskanton bestimmt (Art. 74 Abs. 2 StBOG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 StPO).

### **E. 5**

Die Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 4'000.-- (Gebühr des Vorverfahrens: Fr. 2'000.--; Gerichtsgebühr: Fr. 2'000.--) werden A. auferlegt. Wird seitens A. keine schriftliche Begründung des Urteils verlangt, so reduziert sich die Gerichtsgebühr um die Hälfte.

### **E. 6**

A. wird verpflichtet, der Privatklägerin B. eine Parteientschädigung von Fr. 7'375.10 zu bezahlen.

### **E. 7**

Das Entschädigungsbegehren von A. wird abgewiesen. Dieses Urteil wird in der Hauptverhandlung eröffnet und durch den Einzelrichter mündlich begründet. Den anwesenden Parteien wird das Urteilsdispositiv ausgehändigt; der nicht anwesenden Partei wird es schriftlich zugestellt.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Einzelrichter Die Gerichtsschreiberin

- 3 - Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an: – Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig)

Rechtsmittelbelehrung Das Gericht verzichtet auf eine schriftliche Begründung, wenn es das Urteil mündlich begründet und nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB, eine Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren ausspricht (Art. 82 Abs. 1 StPO). Das Gericht stellt den Parteien nachträglich ein begründetes Urteil zu, wenn eine Partei dies innert 10 Tagen nach der Zustellung des Dispositivs verlangt oder eine Partei ein Rechtsmittel ergreift (Art. 82 Abs. 2 StPO)

Berufung an die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

Gegen Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichts, die das Verfahren ganz oder teilweise abschliessen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden (Art. 399 Abs. 1 i.V.m. Art. 398 Abs. 1 StPO; Art. 38a StBOG).

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO).

Die Berufung erhebende Partei hat innert 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Urteils der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt und welche Beweisanträge sie stellt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO).

Versand: 6. Februar 2020

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.